STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 045/2012

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen: 4

Az.: 111 gr

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.02.2012	Ö	zur Information

Prüfung des Rechnungshofs über ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe

Antrag:

Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über die erfolgte Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zu dem Thema ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe.

Begründung:

Gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Stadtrat über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen zu unterrichten. Die Prüfungsmitteilungen sind den Ratsmitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

Der Rechnungshof hat die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und hier insbesondere das Persönliche Budget im Modellvorhaben "Selbst bestimmen – Hilfe nach Maß für behinderte Menschen" geprüft.

Die Prüfung wurde in 4 Landkreisen und 2 Kreisfreien Städten durchgeführt und als allgemeiner Bericht zusammengefasst. Die Feststellungen, die die Stadt Neustadt an der Weinstraße betreffen sind in der Anlage 4 dargestellt. Die Stellungnahme der Stadt bezieht sich auf diese Fälle.

Für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Sie trägt die Kosten auch grundsätzlich alleine. Um die Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" aktiv voranzutreiben übernimmt das Land im Falle einer Hilfegewährung als Persönliches Budget im Projekt "Selbst bestimmen - Hilfe nach Maß für behinderte Menschen" jedoch freiwillig die Hälfte des Aufwandes für einen Teil dieser ambulanten Hilfen.

In der Prüfung des Rechnungshofes wurden deshalb zwei Schwerpunkte untersucht:
1. Wurden die Vorgaben des vereinbarten Teilhabeplanverfahrens über die fachliche Ausführung der Leistung beachtet und
2. Wurde das Land unter Beachtung der Vorgaben des Projekts "Selbst bestimmen - Hilfe nach Maß für behinderte Menschen" in allen Fällen zu Recht an den Kosten beteiligt?

Die Vorgehensweise der Stadt gemäß Ziffer 1 blieb im Wesentlichen unbeanstandet, insbesondere wurde die Höhe der Leistungsgewährung in keinem Fall bemängelt. Strittig ist jedoch, ob die gewährten Hilfen in jedem Fall den besonderen Kriterien des oben genannten Projekts genügten und das Land jeweils zu Recht an den Kosten beteiligt wurde.

Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen sind in der Stellungnahme der Stadt dargestellt, etwaige Rückabwicklungen von Kostenbeteiligungen können sinnvollerweise erst nach dem Klärungsprozess mit dem Rechnungshof beziffert werden.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten ein Exemplar des Rechnungshofberichts und der Stellungnahme der Stadt.

Neustadt an der Weinstraße, 08.02.2012

Oberbürgermeister